Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 23 873
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marcel Luthe (FDP)

vom 23. Juni 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Juni 2020)

zum Thema:
§ 19 HNtVO in Theorie und Praxis

und **Antwort** vom 10. Juli 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Juli 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Der Regierende Bürgermeister von Berlin
Senatskanzlei - Wissenschaft und Forschung -

Herrn Abgeordneten Marcel Luthe (fraktionslos – früher FDP)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/23873
vom 23. Juni 2020
über § 19 HNtVO in Theorie und Praxis

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht ohne Beiziehung der Charité – Universitätsmedizin Berlin (Charité) beantworten kann. Sie wurde daher um Stellungnahme gebeten, worauf die nachfolgenden Antworten basieren.

1) Welche Stelle prüft - konkret in welcher Weise - in welchen Abständen die Erklärungen nach § 19 Abs. 1 Satz 3 ff. HNtVO?

Zu 1.:
Die Erklärungen werden vom Geschäftsbereich Finanzen, Bereich Nebentätigkeiten und Gutachten, auf korrekten Eingang sowie auf rechnerische Richtigkeit geprüft. Die Konzernrevision der Charité führt jährlich eine Prüfung der Erklärungen nach § 19 Abs. 1 Satz 3 ff. Hochschulnebentätigkeitsverordnung (HNtVO) durch. Die Prüfung der Erklärungen der Nebentätigkeitsberechtigten basiert auf einem analytischen Prüfungsansatz. Hierbei erfolgt eine Prüfung der gemeldeten Gesamteinnahmen u. a. anhand von Systemabgleichen.

2) Wie viele dieser Erklärungen sind in den jeweiligen Jahren 2015 bis 2020 abgegeben worden?

Zu 2.:
Die Anzahl der insgesamt abgegebenen Erklärungen wird nicht statistisch erfasst. Die Einreichung der Erklärungen wird bei den Nebentätigkeitsberechtigten einzeln geprüft und es werden ggf. Fehlmeldungen eingefordert.

3) Wie viele Einzelbelegprüfungen haben in den jeweiligen Jahren 2015 bis 2020 stattgefunden?

Zu 3.:
Eine Erfassung hinsichtlich der Anzahl der geprüften Einzelbelege erfolgt nicht.

4) Gibt es Muster für diese Erklärungen? Falls ja, wie sind diese konkret gestaltet? (Bitte beifügen)

Zu 4.:
Es gibt Musterformulare, die den Nebentätigkeitsberechtigten mit Handreichungen zur Verfügung gestellt werden. In diesen Formularen werden für die verschiedenen Leistungstypen die nach § 18 HNtVO vorgegebenen Angaben für die Berechnung der Nutzungsentgelte detailliert abgefragt. Es handelt sich hierbei um Formularbögen der Charité, die ausschließlich interne Zwecke dienen.

5) Wurde das Prüfungsintervall des § 19 Abs. 3 HNtVO in allen Fällen in den Jahren 2015 bis heute eingehalten? Falls nein, weshalb nicht?

Zu 5.:
Vor dem Jahr 2017 erfolgte die Prüfung der Abrechnungsunterlagen gemäß der HNtVO-Vorgabe im 2-Jahres-Rhythmus. Seit dem Jahr 2017 werden die Erklärungen aller Nebentätigkeitsberechtigten unabhängig vom 2-Jahres-Rhythmus in die jährliche Prüfung der Konzernrevision einbezogen.

Berlin, den 10. Juli 2020

In Vertretung
Steffen Krach
Der Regierende Bürgermeister von Berlin
Senatskanzlei - Wissenschaft und Forschung -